Abnahme der Vermögensauskunft § 802c ZPO

- gem. § 802d ZPO → **innerhalb von 2 Jahren nur 1x**

- GV prüft von Amts wegen, ob VAK bereits geleistet wurde (in den letzten 2 Jahren)

- bei **vorhandener VAK** bekommt der Gläubiger eine Abschrift (802d ZPO)

- **innerhalb** der Zweijahresfrist nur möglich bei wesentlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse

Abnahme der Vermögensauskunft durch den GV

1. Ladung zum Termin und Zahlungsaufforderung binnen 2 Wochen inkl. Belehrung über Rechte und Pflichten durch Zustellung an den Schuldner (§ 802f ZPO)
2. Terminsmitteilung an den Gläubiger
3. GV erstellt nach Angaben des Schuldners ein Vermögensverzeichnis im Termin
4. GV hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem Vermögensverzeichnis-register beim Vollstreckungsgericht (eine Abschrift erhält der Gläubiger)

Sofortige Abnahme der VAK § 807 ZPO

- Antrag des Gläubigers liegt vor
- erfolgloser Pfändungsversuch ist erfolgt bzw. Schuldner hat Durchsuchung der Wohnung verweigert
- keine Sperrfrist nach § 802d ZPO (2 Jahre)
- Schuldner muss mit der Sofortabnahme einverstanden sein

Berührung zum Vollstreckungsgericht

1. Haftbefehlsverfahren § 802g ZPO

2. Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der VAK § 766 ZPO

3. Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung § 882d ZPO

Hat der Gläubiger einen Antrag auf Erzwingungshaft gestellt?

Ja

- Protokoll und Vollstreckungsunterlagen gehen an das örtliche Vollstreckungsgericht

- Eintrag in das zentrale Vollstreckungsgericht

- **Richter**vorlage

- Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO

Nein

- Protokoll und Vollstreckungsunterlagen gehen zurück an den Gläubiger



Dispositionsmaxime

Haftbefehle beim Vollstreckungsgericht

1. Haftbefehl nach § 802g ZPO – Erzwingungshaft
2. Haftbefehl nach § 284 AO
3. Haftbefehl nach § 889 ZPO

Haftbefehl § 802g ZPO

1. Schuldner erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zum Termin

2. Schuldner verweigert die Abgabe der VAK (mit oder ohne Begründung)

Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

1. zeitliche Begrenzung von 2 Jahren einhalten
2. Gefährdung der Gesundheit des Schuldners
3. Schuldner war bereits verhaftet und wurde wieder freigelassen
4. sechs Monate Zwangshaft vollständig verbüßt
5. VAK geleistet

Form des Haftbefehls

- rotes Papier

- Schuldner und ggf. gesetzlichen Vertreter benennen

- geschuldete Leistung ist anzugeben

- Vollstreckungstitel aufführen

- Datum des Erlasses des Haftbefehls

Die Zustellung des Haftbefehls vor der Vollstreckung ist nicht erforderlich, lediglich Übergabe einer beglaubigten Abschrift bei Verhaftung.